

Informationen zum BAföG



Förderung von Deutschen mit ständigem Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika nach § 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) (Stand: August 2005)

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren ständigen Wohnsitz in einem ausländischen Staat haben und dort oder von dort aus in einem Nachbarstaat eine Ausbildungsstätte besuchen, **kann** Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dieses rechtfertigen. Im Regelfall wird Ausbildungsförderung nicht gewährt. Der ständige Wohnsitz wird an dem Ort begründet, der nicht nur vorübergehend Mittelpunkt der Lebensbeziehungen ist, ohne dass es auf den Willen zur ständigen Niederlassung (z.B. in den USA) ankommt; wer sich lediglich zum Zwecke der Ausbildung an einem Ort aufhält, hat dort nicht seinen ständigen Wohnsitz begründet.

An das Vorliegen der besonderen Umstände des Einzelfalles sind strenge Anforderungen zu stellen. Sie müssen zu den allgemeinen Leistungsvoraussetzungen, deren Erfüllung für die Leistung von Ausbildungsförderung für den Besuch einer im Inland gelegenen Ausbildungsstätte erforderlich ist, hinzutreten. Auszubildende mit ständigem Wohnsitz in einem ausländischen Staat sind vorrangig auf die Durchführung der Ausbildung im Geltungsbereich des Gesetzes zu verweisen. Fehlende oder unzureichende (deutsche) Sprachkenntnisse sind ebenso wie die fehlende deutsche Hochschulzugangsberechtigung kein Grund, die Ausbildung nicht in Deutschland durchzuführen.

Deutschen mit ständigem Wohnsitz im Ausland wird folglich grundsätzlich zugemutet, ihre Ausbildung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen und zu diesem Zweck ihren ausländischen Wohnsitz zu verlassen.

Grundsätzlich kann eine vollständig im Ausland durchgeführte Ausbildung nicht gefördert werden.

Ausnahmen bestehen nur für deutsche Auszubildende mit ständigem Wohnsitz im Ausland, denen nicht zugemutet werden kann, ihre Ausbildung in Deutschland durchzuführen.

Zu diesem Personenkreis gehören:

1. **Schüler**, wenn keine erreichbare Ausbildungsstätte vom Elternhaus vorhanden ist. Förderungsfähig ist der Besuch der Klassen 11 und 12 der High-School sowie der Besuch der Klassen 11 bis 13 der anerkannten deutschen Auslandsschulen. Schülern wird Ausbildungsförderung gemäß § 17 Abs. 1 BAföG als Zuschuss geleistet.
2. **Studierende**, wenn sie z.B. im Aufenthaltsland hilfsbedürftige Angehörige zu betreuen haben oder sich aus gesundheitlichen, familiären bzw. wirtschaftlichen Gründen im Ausland aufhalten. Förderungsfähig ist das freshman und sophomore year an Community Colleges sowie der Besuch der University ab erstem Studienjahr (freshman) bis zum Bachelor Degree. Studierende erhalten Ausbildungsförderung gemäß § 17 Abs. 2 BAföG jeweils zur Hälfte als Zuschuss bzw. als unverzinsliches Darlehen.

Bitte wenden!

Art und Dauer der Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

Leistungen nach der BAföG-Auslandszuschlagsverordnung werden nicht gewährt, d.h. es werden weder ein Auslandszuschlag gezahlt, noch werden die Studiengebühren bzw. das Schulgeld erstattet. Der Auszubildende hat vorrangig Förderungsleistungen des Aufenthaltslandes in Anspruch zu nehmen und den Erfolg seiner Bemühungen bzw. Anträge zu belegen.

Was müssen Sie bei einer Antragstellung beachten?

Zur Beantragung der Ausbildungsförderung füllen Sie bitte das Antragsformular (Formblatt 1), die Anlage zum Formblatt 1 (schulischer Werdegang) sowie die Einkommenserklärung (Formblatt 3) des Ehegatten/des Vaters/der Mutter sorgfältig und vollständig aus und fügen die entsprechenden Einkommensnachweise des Ehegatten/der Eltern (vollständiger Steuerbescheid, Rentenbescheid etc.) bei. Beachten Sie bitte, dass der Antrag unterschrieben ist und die Angabe einer **deutschen** Bankverbindung enthält. Zusätzlich reichen Sie bitte alle Schul- bzw. Studienbescheinigungen bis zur Antragstellung ein. Die erforderlichen Antragsformulare und Bescheinigungen können Sie beim Studierendenwerk Hamburg erhalten.

Reichen Sie Ihren Antrag bitte rechtzeitig - ca. drei bis vier Monate - vor Beginn Ihrer Ausbildung beim Studierendenwerk Hamburg (Postanschrift siehe Vorseite) ein. Der Antrag kann auch bei den deutschen Auslandsvertretungen mit der Bitte um Weiterleitung an uns abgegeben werden.

Leider können mit diesem Informationsblatt nicht alle Fragen beantwortet werden. Lassen Sie sich bitte, wenn Sie weitere Fragen haben, von den Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern Ihres „BAföG-Amtes“, die für die Förderung in den USA zuständig sind, beraten. Wenn Sie telefonische Auskünfte einholen wollen, wird Sie unser Info-Point gern mit der/dem für Sie zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter verbinden.

Ihr
STUDIARENDEWERK HAMBURG
Abteilung Studienfinanzierung